



WE CARE ABOUT FOOTBALL

Kommerzielles Reglement für die European Qualifiers, die UEFA Nations League und Freundschaftsländerspiele 2018/22

INHALTSVERZEICHNIS

Präambel	1
I Allgemeine Bestimmungen	1
Artikel 1	1
Anwendungsbereich	1
II Qualifikationssystem und Spielpläne	1
Artikel 2	1
Artikel 3	2
Ausrichterverband	2
III Verwertung der kommerziellen Rechte	2
Artikel 4	2
Definitionen	2
Artikel 5	3
Medienrechte	3
Artikel 6	4
Medienangelegenheiten	4
Artikel 7	4
Marketingrechte	4
Artikel 8	7
Promotionrechte	7
Artikel 9	9
Datenrechte	9
Artikel 10	10
Bälle	10
Artikel 11	11
Eintrittskarten	11
Artikel 12	12
Flutlichtanlage	12
Artikel 13	12
Zusammenarbeit	12
IV Finanzielle Bestimmungen	12
Artikel 14	12
Artikel 15	12
Pflichten und Verantwortlichkeiten der Verbände	12

V	Haftungsausschluss	13
	Artikel 16	13
VI	Schiedsgericht des Sports (TAS)	13
	Artikel 17	13
VII	Unvorhergesehene Fälle	13
	Artikel 18	13
VIII	Schlussbestimmungen	14
	Artikel 19	14
	ANHANG I – MEDIENANGELEGENHEITEN	15
	ANHANG II – MEDIENANORDNUNG UND TV-KAMERAPositionen	27
	ANHANG III – RICHTLINIEN ZU DEN MEDIENRECHTEN	28

Präambel

Alle UEFA-Mitgliedsverbände (nachfolgend „Verbände“) stimmen gemäß individueller Erklärungen (nachfolgend „Erklärungen“) zu, dass die UEFA bestimmte kommerzielle Rechte im Rahmen der folgenden Wettbewerbe und Begegnungen zentral vermarktet: (i) die Qualifikationswettbewerbe zu den UEFA-Fußball-Europameisterschaften und den FIFA-Fußball-Weltmeisterschaften (inklusive Playoff-Begegnungen), (ii) die UEFA Nations League (inklusive Final-Four-Turnier) und (iii) Freundschaftsspiele der A-Nationalmannschaften der Männer aller Verbände.

Bezüglich der Qualifikationsspiele zur FIFA-Fußball-Weltmeisterschaft hat die Fédération Internationale de Football Association (FIFA) in Übereinstimmung mit Absatz 2.2 des *Medien- und Marketingreglements der Vorrunde der FIFA-Fußball-Weltmeisterschaft 2022* eine solche Zentralisierung durch die UEFA genehmigt.

Das folgende Reglement wurde gemäß Artikel 23 Absatz 1, Artikel 49 Absatz 2 Buchstabe a) und Artikel 50 Absatz 1 der *UEFA-Statuten* (Ausgabe 2014) beschlossen.

I Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

Anwendungsbereich

- 1.01 Das vorliegende Reglement legt die Rechte, Pflichten und Verantwortlichkeiten aller Parteien im Hinblick auf die kommerziellen Rechte an folgenden Wettbewerben und Begegnungen im Einklang mit den Erklärungen fest: (i) Begegnungen der Qualifikationswettbewerbe zur UEFA EURO 2020 und zur FIFA-WM 2022 (inklusive Playoff-Begegnungen) („European Qualifiers“), (ii) Begegnungen der UEFA Nations League 2018/19 und 2020/21 (die ohne ausdrücklich anders lautende Bestimmung in jedem Fall das Final-Four-Turnier einschließt) („Nations League“) und (iii) alle Freundschaftsspiele der A-Nationalmannschaften der Männer aller Verbände, die zwischen Juli 2018 und Juni 2022 geplant sind (Termine sind abhängig von der Planung der Endrunde der FIFA-Fußball-Weltmeisterschaft 2022 entsprechend anzupassen) („Freundschaftsspiele“).

II Qualifikationssystem und Spielpläne

Artikel 2

European Qualifiers

- 2.01 Bezuglich der UEFA-Fußball-Europameisterschaft 2020 und der FIFA-Fußball-Weltmeisterschaft 2022 legt die UEFA folgende Einzelheiten fest:
- Qualifikationssystem einschließlich Format, Setzsystem, Gruppenbildung, Modus und Länge des Qualifikationswettbewerbs; und

- b) Spielplan einschließlich Daten, Anstoßzeiten und (auf Vorschlag des betreffenden Verbands) Austragungsorte.

UEFA Nations League

- 2.02 Bezuglich der UEFA Nations League legt die UEFA folgende Einzelheiten fest:
- a) Format, Setzsystem, Gruppenbildung, Modus und Länge des Wettbewerbs; und
 - b) Spielplan einschließlich Daten, Anstoßzeiten und (auf Vorschlag des betreffenden Verbands) Austragungsorte.

Freundschaftsspiele

- 2.03 Ferner hat die UEFA das Recht, Freundschaftsspiele einschließlich Daten, Anstoßzeiten, Austragungsorten (auf Vorschlag des betreffenden Verbands) sowie Gegnern (nach Konsultation mit den betreffenden Verbänden) festzulegen, die von den Verbänden auszutragen sind.

Artikel 3

Ausrichterverband

- 3.01 Der Verband auf dessen Gebiet Begegnungen der European Qualifiers, der Nations League (mit Ausnahme der Final-Four-Begegnungen) und/oder Freundschaftsspiele ausgetragen werden, wird als Ausrichterverband betrachtet.

III Verwertung der kommerziellen Rechte

Artikel 4

Definitionen

- 4.01 Im vorliegenden Reglement haben die unten stehenden Begriffe folgende Bedeutung:
- a) „Bildmaterial des Verbands“: Im Zusammenhang mit allen teilnehmenden Verbänden den/die Namen, Spitznamen, Symbole, Embleme, Logos, Marken, Bezeichnungen, Trikots und anderen Farben und Designs (mit oder ohne Angabe zum Trikothersteller) dieses Verbands (und seiner Mannschaft).
 - b) „Datenrechte“: Das Recht, Statistiken und andere Daten zusammenzustellen und zu verwerten.
 - c) „Host Broadcaster“: Die UEFA und/oder ein von der UEFA oder im Namen der UEFA beauftragter Host Broadcaster (einschließlich der offiziellen Broadcasting-Partner der UEFA), die/der unter anderem für die multilaterale Produktion der TV- und Medien-Promotion und Berichterstattung über die jeweiligen Begegnungen zuständig ist. Im Rahmen dieses Reglements ist

- der Host Broadcaster in den Begriffen „internationale Medien“ und „Medienvertreter“ eingeschlossen.
- d) „Marketingrechte“: Das Recht, auf alle Arten und in allen Medien, unabhängig davon, ob diese heute bekannt sind oder erst in Zukunft entwickelt werden, alle Arten von Werbung (einschließlich elektronische und virtuelle Werbung), Promotion (einschließlich Ticket-Promotion), Unterstützung, Public Relations, Marketing, Merchandising, Lizenzierung, Franchising, Sponsoring, Hospitality, Konzessionen, Reisen und Tourismus, Publikationen, Einzelhandel und alle anderen kommerziellen Rechte und Möglichkeiten, bei denen es sich nicht um Medien-, Promotion- oder Datenrechte handelt, zu verwerten.
 - e) „Medienrechte“: Das Recht, audiovisuelle, visuelle und/oder Audio-Berichterstattung zu allen Spielen für den Empfang jederzeit (einschließlich Live- oder zeitversetzten Empfangs) und überall auf der Welt in jeglicher Weise und in allen Medien, unabhängig davon, ob diese heute bekannt sind oder erst in Zukunft entwickelt werden, zu produzieren, zu vertreiben und über lineare Mediendienste oder auf Video-on-Demand-Basis auszustrahlen (insbesondere alle Formen der Distribution über das Fernsehen, das Radio, das Internet und die Mobiltelefonie), sowie alle damit zusammenhängenden und/oder verwandten Rechte, einschließlich Rechten für unveränderbare Datenträger (Fixed Media).
 - f) „Promotionrechte“: Das Recht, die European Qualifiers, die Nations League und/oder nicht kommerzielle UEFA-Kampagnen (z.B. die Respect-Kampagne) bei allen Spielen zu bewerben.

Artikel 5

Medienrechte

- 5.01 Vorbehaltlich Absatz 5.04 ist die UEFA berechtigt, alle Medienrechte folgender Wettbewerbe und Begegnungen zu verwerten: (i) European Qualifiers, (ii) Nations League und (iii) Freundschaftsspiele. Es wird klargestellt, dass die UEFA unter Ausschluss der Verbände und jeglicher anderer Parteien alleiniger Eigentümer der Medienrechte am Final-Four-Turnier ist und UEFA diese Medienrechte ausschließlich und unbeschränkt verwerten darf.
- 5.02 Der Ausrichterverband eines jeden Spiels muss gewährleisten, dass die UEFA und der jeweilige Host Broadcaster kostenlos Akkreditierungen erhalten, die ihnen vollständigen und uneingeschränkten Zugang ermöglichen. Alle Verbände einschließlich ihrer Mannschaft und ihrer Offiziellen (insbesondere ihrer Pressevertreterlichen) sind verpflichtet, in vollem Umfang zu kooperieren, um die Arbeit der UEFA und des Host Broadcasters zu erleichtern, u.a. betreffend den Zugang zu und das Einverständnis von Spielern, Trainern und anderen Mannschaftsoffiziellen im Hinblick auf Interviews, um die jeweilige Begegnung und/oder den jeweiligen Wettbewerb bestmöglich zu vermarkten.

- 5.03 Die Verbände und die UEFA müssen alle rechtlichen und anderen Maßnahmen ergreifen und hierbei kooperieren, um eine nicht autorisierte Verwertung von Medienrechten an den Wettbewerben und/oder Begegnungen zu verbieten, zu verhindern und zu stoppen und um diese Rechte zu schützen.
- 5.04 Die Verbände dürfen bestimmte Medienrechte in Übereinstimmung mit Anhang III der *Richtlinien zu den Medienrechten* verwerten.
- 5.05 Zusätzlich zu den *Richtlinien zu den Medienrechten* und derer unbeschadet sind die Verbände berechtigt, Filmmaterial ihrer eigenen Spiele für eigene, nicht kommerzielle Zwecke wie z.B. interne Trainings- oder Ausbildungszwecke zu verwenden. Die von der UEFA gewährte Lizenz für das erwähnte Filmmaterial ist strikt auf die oben genannten Nutzungszwecke beschränkt. Die Verbände sind für im Zusammenhang mit diesen Nutzungszwecken zusätzlich erforderlichen Rechte oder Genehmigungen Dritter verantwortlich.
- 5.06 Alle Verträge von Verbänden betreffend die Verwertung von Medienrechten an einem Spiel müssen Artikel 48 der *UEFA-Statuten* und die dazugehörigen Ausführungsbestimmungen als integrierenden Bestandteil beinhalten. Außerdem müssen solche Verträge vorsehen, dass sie bei einer Änderung des genannten Artikels und/oder der Ausführungsbestimmungen wenn nötig innerhalb von 30 Tagen nach Inkrafttreten der Änderung entsprechend angepasst werden müssen.

Artikel 6

Medienangelegenheiten

- 6.01 Die Verbände müssen ihren Verpflichtungen im Zusammenhang mit den in Anhang I (Medienangelegenheiten) festgehaltenen Broadcaster- und Medienangelegenheiten nachkommen.

Artikel 7

Marketingrechte

European Qualifiers

- 7.01 Der Ausrichterverband einer European-Qualifiers-Begegnung ist berechtigt, die Marketingrechte an dieser Begegnung zu verwerten, mit Ausnahme der Rechte an der Bandenwerbung im Falle einer sogenannten Doppelproduktion, welche die UEFA verwerten darf.
- 7.02 Ungeachtet Absatz 7.01 haben bestimmte Ausrichterverbände darum gebeten, dass die UEFA bestimmte Marketingrechte an ihren European-Qualifiers-Begegnungen entsprechend ihrer jeweiligen Erklärungen verwertet.
- 7.03 Die Verbände sind nicht berechtigt, sich an der Kumulierung von Marketingrechten in einer Weise, die eine Verbindung von Dritten mit den European Qualifiers als Ganzes oder teilweise ermöglichen könnte, zu beteiligen oder Dritten die Nutzung von vom Verband gewährten Rechten zum Zwecke einer solchen Kumulierung von Marketingrechten zu erlauben. Folglich

dürfen jegliche von einem Verband gewährten Marketingrechte nur unter der Bedingung vergeben werden, dass die betreffenden Rechte nicht in dieser Weise verwertet werden. Ein Verband darf beispielsweise kein kommerzielles Programm für Werbebanden kreieren, für das im Ganzen oder teilweise als offizielles oder spezifisches Programm der European Qualifiers geworben wird, oder Dritten erlauben, von ihm gewährte Rechte in dieser Weise zu verwerten.

- 7.04 Die Verbände und die UEFA müssen alle rechtlichen und anderen Maßnahmen ergreifen und hierbei kooperieren, um eine nicht autorisierte Verwertung von Marketingrechten an den European Qualifiers zu verbieten, zu verhindern und zu stoppen und um diese Rechte zu schützen.
- 7.05 Auf Anfrage müssen entsprechende Informationen im Zusammenhang mit der Verwertung der Marketingrechte an den European-Qualifiers-Begegnungen der UEFA-Administration vertraulich unterbreitet werden.
- 7.06 Die Verbände dürfen ohne vorherige schriftliche Genehmigung der UEFA keine registrierten oder unregistrierten Markenzeichen der European Qualifiers oder andere grafische oder künstlerische Darstellungen, die im Zusammenhang mit den European Qualifiers entwickelt wurden, in Programmen, Promotion, Publikationen, Werbung oder auf andere Weise verwenden, und dürfen Dritten nicht erlauben, dies zu tun. Sie dürfen auch keine Marken, Logos oder Symbole entwickeln, verwenden, registrieren, übernehmen oder kreieren, die einen Bezug zu den European Qualifiers haben oder die nach berechtigter Annahme der UEFA solchen Markenzeichen, Darstellungen oder Formen zum Verwechseln ähnlich sehen, eine sklavische Nachahmung darstellen, von ihnen abgeleitet sind oder mit ihnen auf unfaire Weise im Wettbewerb stehen, und sie dürfen Dritten nicht erlauben, dies zu tun.
- 7.07 Jeder Verband muss die European Qualifiers in seinen offiziellen Publikationen, Werbematerialien und Eintrittskarten korrekt benennen, indem er den Begriff „European Qualifiers“ oder einen anderen von der UEFA mitgeteilten Begriff verwendet.

Nations League

- 7.08 Der Ausrichterverband einer Nations-League-Begegnung (mit Ausnahme des Final-Four-Turniers) ist berechtigt, die Marketingrechte an dieser Begegnung zu verwerten mit Ausnahme der Rechte an der Bandenwerbung im Falle einer sogenannten Doppelproduktion, die dem jeweiligen Gastverband auf Anfrage kostenlos zur Verfügung gestellt werden müssen.
- 7.09 Die Verbände sind nicht berechtigt, sich an der Kumulierung von Marketingrechten in einer Weise, die eine Verbindung von Dritten mit der Nations League als Ganzes oder teilweise ermöglichen könnte, zu beteiligen oder Dritten die Nutzung von vom Verband gewährten Rechten zum Zwecke einer solchen Kumulierung von Marketingrechten zu erlauben. Folglich dürfen jegliche von einem Verband gewährten Marketingrechte nur unter der Bedingung vergeben werden, dass die betreffenden Rechte nicht in dieser

Weise verwertet werden. Ein Verband darf beispielsweise kein kommerzielles Programm für Werbebanden kreieren, für das im Ganzen oder teilweise als offizielles oder spezifisches Programm der Nations League geworben wird, oder Dritten erlauben, von ihm gewährte Rechte in dieser Weise zu verwerten.

- 7.10 Die Verbände und die UEFA müssen alle rechtlichen und anderen Maßnahmen ergreifen und hierbei kooperieren, um eine nicht autorisierte Verwertung von Marketingrechten an der Nations League (mit Ausnahme des Final-Four-Turniers) zu verbieten, zu verhindern und zu stoppen und um diese Rechte zu schützen.
- 7.11 Auf Anfrage müssen entsprechende Informationen im Zusammenhang mit der Verwertung der Marketingrechte an den Nations-League-Begegnungen (mit Ausnahme des Final-Four-Turniers) der UEFA-Administration vertraulich unterbreitet werden.
- 7.12 Die Verbände dürfen ohne vorherige schriftliche Genehmigung der UEFA keine registrierten oder unregistrierten Markenzeichen der Nations League oder andere grafische oder künstlerische Darstellungen, die im Zusammenhang mit der Nations League entwickelt wurden, in Programmen, Promotion, Publikationen, Werbung oder auf andere Weise verwenden, und dürfen Dritten nicht erlauben, dies zu tun. Sie dürfen auch keine Marken, Logos oder Symbole entwickeln, verwenden, registrieren, übernehmen oder kreieren, die einen Bezug zur Nations League haben oder die nach berechtigter Annahme der UEFA solchen Markenzeichen, Darstellungen oder Formen zum Verwechseln ähnlich sehen, eine sklavische Nachahmung darstellen, von ihnen abgeleitet sind oder mit ihnen auf unfaire Weise im Wettbewerb stehen, und sie dürfen Dritten nicht erlauben, dies zu tun.
- 7.13 Jeder Verband muss die Nations League in seinen offiziellen Publikationen, Werbematerialien und auf Eintrittskarten korrekt benennen, indem er den Begriff „UEFA Nations League“ oder einen anderen von der UEFA mitgeteilten Begriff verwendet.

Final-Four-Turnier

- 7.14 Die UEFA ist unter Ausschluss der Verbände und jeglicher anderer Parteien alleiniger Eigentümer der Marketingrechte am Final-Four-Turnier und UEFA darf diese Marketingrechte ausschließlich und unbeschränkt verwerten.
- 7.15 Den Verbänden ist es untersagt, ohne ausdrückliche vorherige schriftliche Genehmigung der UEFA, die bestimmten Bedingungen unterliegen kann, die Marketingrechte am Final-Four-Turnier direkt oder indirekt zu nutzen oder zu verwerten. Die Verbände müssen sicherstellen, dass ihre kommerziellen und anderen Partner nicht ohne ausdrückliche vorherige schriftliche Genehmigung der UEFA, die diese nach eigenem Ermessen erteilen oder verweigern kann, Marketingrechte am Final-Four-Turnier direkt oder indirekt nutzen oder anderweitig verwerten.

- 7.16 Die Verbände und die UEFA müssen alle rechtlichen und anderen Maßnahmen ergreifen und hierbei kooperieren, um eine nicht autorisierte Verwertung von Marketingrechten am Final-Four-Turnier zu verbieten, zu verhindern und zu stoppen und um diese Rechte zu schützen.
- 7.17 Die Verbände dürfen ohne ausdrückliche vorherige schriftliche Genehmigung der UEFA keine registrierten oder unregistrierten Markenzeichen des Final-Four-Turniers oder andere grafische oder künstlerische Darstellungen, die im Zusammenhang mit dem Final-Four-Turnier entwickelt wurden, in Programmen, Promotion, Publikationen, Werbung oder auf andere Weise verwenden, und dürfen Dritten nicht erlauben, dies zu tun. Sie dürfen auch keine Marken, Logos oder Symbole entwickeln, verwenden, registrieren, übernehmen oder kreieren, die einen Bezug zum Final-Four-Turnier haben oder die nach berechtigter Annahme der UEFA solchen Markenzeichen, Darstellungen oder Formen zum Verwechseln ähnlich sehen, eine sklavische Nachahmung darstellen, von ihnen abgeleitet sind oder mit ihnen auf unfaire Weise im Wettbewerb stehen, und sie dürfen Dritten nicht erlauben, dies zu tun.
- 7.18 Jeder Verband muss das Final-Four-Turnier in seinen offiziellen Publikationen, Werbematerialien und auf Eintrittskarten korrekt benennen, indem er den Begriff „UEFA Nations League Final Four“ oder einen anderen von der UEFA mitgeteilten Begriff verwendet.

Freundschaftsspiele

- 7.19 Die Verbände sind berechtigt, die Marketingrechte im Zusammenhang mit ihren Freundschaftsspielen zu verwerben mit Ausnahme der Rechte an der Bandenwerbung im Falle einer sogenannten Doppelproduktion, deren Verwertung dem jeweiligen Gastverband auf Anfrage kostenlos zur Verfügung gestellt werden muss.

Artikel 8

Promotionrechte

European Qualifiers und Nations League

- 8.01 Jeder Ausrichterverband gewährt der UEFA kostenlos die folgenden Promotionrechte im Zusammenhang mit allen Begegnungen der European Qualifiers und der Nations League (mit Ausnahme des Final-Four-Turniers):
- a) das Recht, auf 20 % der Werbebanden am Spielfeldrand (mit der entsprechenden Fläche auf Stellwänden für Interviews und Medienkonferenzen) einschließlich der mittig platzierten, mindestens 19 Meter langen Werbebande auf Höhe des Mittelkreises zu werben. Im Falle einer einzigen Fernsehproduktion ist diese Werbebande auf der der TV-Hauptkamera gegenüberliegenden Seite (mit uneingeschränkter Sicht von der Kamera aus) zu platzieren. Im Falle einer so genannten Doppelproduktion ist die Werbebande entlang beider Seitenauslinien des

Spielfelds zu platzieren und/oder falls der Ausrichterverband in einem beliebigen Spiel der Wettbewerbe ein Bandenrotationssystem, ein LED-System, ein virtuelles oder ein vergleichbares, nicht statisches Bandenwerbungssystem einsetzt, ist das Recht zu gewähren, die Werbebande auf Höhe des Mittelkreises als statische Bande zu nutzen und bezüglich der verbleibenden Fläche im gesamten Bandenwerbungssystem des Stadions denselben Anteil an Werbefläche (d.h. effektive Werbezeit; mindestens drei Minuten pro Halbzeit) zu nutzen, über den eine solche Werbebande in einem statischen System verfügen würde;

- b) das Recht, die Anzeigetafel des vierten Offiziellen für Branding-Zwecke zu verwenden;
 - c) das Recht, die Ersatzbänke und den Spielertunnel für Branding-Zwecke zu verwenden;
 - d) das Recht auf insgesamt eine Minute Werbepräsenz auf allen Großbildschirmen und TV-Bildschirmen im Stadion innerhalb der letzten 15 Minuten vor Spielbeginn oder während der Halbzeitpause;
 - e) das Recht auf eine vollseitige, farbige, nichtkommerzielle Anzeige in allen offiziellen Programmen;
 - f) das Recht, nichtkommerzielle Flaggen insbesondere während der Nationalhymnen vor Spielbeginn vor den aufgereihten Mannschaften zu zeigen;
 - g) das Recht, einen „Einlaufbogen“ oder einen ähnlichen Aufbau für den Einlauf der Spieler zu errichten; und
 - h) das Recht, während des Einlaufens der Spieler vor den Nationalhymnen jegliche Musik, Lieder oder Hymnen zu spielen.
- 8.02 Sind in Absatz 8.01 oben aufgeführte Rechte für ein Spiel nicht verfügbar, muss der betreffende Ausrichterverband der UEFA andere, mehr oder weniger vergleichbare und von der UEFA genehmigte Werbemöglichkeiten im Stadion anbieten.
- 8.03 Die UEFA stellt jedem Ausrichterverband auf ihre Kosten das für die Verwertung der in Absatz 8.01 aufgeführten Rechte notwendige Material rechtzeitig zur Verfügung. Die Ausrichterverbände sind auf eigene Kosten für die Installation des entsprechenden Materials sowie für die Umsetzung dieser Rechte in Übereinstimmung mit den UEFA-Richtlinien und/oder Weisungen verantwortlich.
- 8.04 Die UEFA hat das nicht exklusive Recht, das Bildmaterial der Verbände zu folgenden Zwecken kostenlos zu nutzen und/oder dieses Recht anderen zu übertragen:
- a) Ausrichtung und Organisation der European Qualifiers und der Nations League;

- b) Promotionzwecke im Zusammenhang mit den European Qualifiers, der Nations League und Freundschaftsspielen; und/oder

- c) redaktionelle Zwecke (einschließlich der digitalen Dienste der UEFA).

Die Verbände stellen der UEFA auf Verlangen das ganze entsprechende Material sowie die nötigen Unterlagen, die erforderlich sind, damit die UEFA diese Promotionrechte gemäß diesem Absatz nutzen und verwerten kann, kostenlos zur Verfügung.

Dieser Absatz 8.04 bezieht sich nicht auf das Bildmaterial von Spielern, Trainern oder Offiziellen jedweder Verbände.

- 8.05 Die UEFA darf die Promotionrechte für keine anderen kommerziellen Zwecke als die Nennung und/oder Promotion der European Qualifiers, der Nations League, des Final-Four-Turniers und/oder Freundschaftsspielen, inklusive ihrer Aktivitäten im Zusammenhang mit den genannten Wettbewerben und/oder Begegnungen (z.B. die URL von Websites der UEFA oder von Website-Rubriken, die sich auf den jeweiligen Wettbewerb und/oder die jeweiligen Begegnungen beziehen), der entsprechenden Endrunde und/oder ihrer nicht kommerziellen UEFA-Werbekampagnen (z.B. die Respect-Kampagne) verwenden.

- 8.06 Die UEFA kann Richtlinien und/oder Weisungen zur Gewährleistung der Promotionrechte durch die Ausrichterverbände herausgeben.

Final-Four-Turnier

- 8.07 Die UEFA ist unter Ausschluss der Verbände und jeglicher anderer Parteien alleiniger Eigentümer der Promotionrechte am Final-Four-Turnier und UEFA darf diese Promotionrechte ausschließlich und unbeschränkt verwerten.

Artikel 9

Datenrechte

- 9.01 Die UEFA ist berechtigt, alle Datenrechte im Zusammenhang mit den European Qualifiers, der Nations League und Freundschaftsspielen zu verwerten, wobei die Exklusivität ausschließlich für die Verwertung während der Spiele im Rahmen der European Qualifiers und der Nations League gilt. Unter Ausschluss der Verbände und jeglicher anderer Parteien besitzt alleine die UEFA die Datenrechte an den Spielen des Final-Four-Turniers und darf diese verwerfen. Alle Rechte an Daten und Statistiken, die von der UEFA im Zusammenhang mit den Spielen der European Qualifiers, der Nations League, dem Final-Four-Turnier und Freundschaftsspielen sowie der Beteiligung von Spielern daran gesammelt bzw. erstellt werden (einschließlich der Datenbanken, in denen sie gespeichert werden), sind alleiniges und ausschließlich Eigentum der UEFA.
- 9.02 Die UEFA ernennt für jedes Spiel einen UEFA-Datenkoordinator (Venue Data Coordinator – VDC), der während des Spiels alle wichtigen Vorkommnisse wie Tore, Verwarnungen und Auswechslungen festhält. Der Ausrichterverband

eines Spiels muss sicherstellen, dass ein UEFA-Datenkoordinator und zwei UEFA-Redakteure kostenlos die notwendigen Akkreditierungen erhalten, die ihnen den Zugang zur Medientribüne, einschließlich eines Arbeitsplatzes mit Pult, Sitzgelegenheit und Breitband-Internet-Anschluss, ermöglichen. Damit das UEFA-Programm für die Live-Datenerfassung und die Prüfung der offiziellen Daten funktionieren kann, muss die Akkreditierung des UEFA-Datenkoordinators diesem vor und nach dem Spiel auch Zugang zum Schiedsrichter ermöglichen.

9.03 Im Zusammenhang mit den European Qualifiers und der Nations League (mit Ausnahme des Final-Four-Turniers) dürfen die Verbände Daten zu ihren Spielen sammeln und erstellen, um diese:

- a) für interne Trainings- oder Ausbildungszwecke zu verwenden;
- b) während des Spiels auf den Großbildschirmen im Stadion anzuzeigen; und
- c) nach Ende des Spiels beispielsweise durch Veröffentlichung auf ihren offiziellen Plattformen zu verwerten und/oder anderen zu erlauben, diese Daten zu verwerten.

Die Verbände müssen gewährleisten, dass ihre offiziellen Plattformen und/oder lizenzierte Dritte keinerlei Sponsoring verkaufen, das eine direkte und/oder indirekte Verbindung zwischen einem Produkt, einer Dienstleistung, einer Person oder einer Marke und den European Qualifiers, der Nations League und/oder dem Final-Four-Turnier herstellt.

9.04 Darüber hinaus müssen die Verbände im Zusammenhang mit den European Qualifiers und der Nations League (mit Ausnahme des Final-Four-Turniers) gewährleisten, dass Eintrittskarten oder Akkreditierungen nicht verwendet werden, um zwecks Erfassung solcher Daten Zutritt zu einem Spielort zu erhalten (ausgenommen davon ist die Datenerfassung durch das Verbandspersonal für sportliche Zwecke). Solche Aktivitäten sind ausdrücklich untersagt, mit Ausnahme von seriöser Berichterstattung durch akkreditierte Medien.

9.05 Im Hinblick auf Freundschaftsspiele steht den Verbänden die Verwertung aller Datenrechte im Zusammenhang mit den Spielen ohne Einschränkung frei (sie unterliegen nur den in Absatz 9.01 ausgeführten UEFA-Rechten).

Artikel 10

Bälle

- 10.01 Im Rahmen der European Qualifiers und der Nations League muss jeder Ausrichterverband in allen Spielen den von der UEFA bestimmten, offiziellen Spielball verwenden.
- 10.02 Im Rahmen von Freundschaftsspielen muss der Ausrichterverband einen Spielball zur Verfügung stellen, der den *Spielregeln* und Artikel 65 des *UEFA-Ausrüstungsreglements* entspricht.

Artikel 11

Eintrittskarten

11.01 Auf rechtzeitige Anfrage seitens der UEFA (mindestens 30 Tage vor einem Spiel) haben die Verbände pro Spiel der European Qualifiers, der Nations League (mit Ausnahme des Final-Four-Turniers) und Freundschaftsspielen Folgendes bereitzustellen:

- a) 30 Freikarten für den VIP-Bereich (mit Hospitality) zur Verwendung durch die UEFA und ihre Partner. Dabei darf die Anzahl der Eintrittskarten (und Hospitality-Pässe) 10 % der Sitzplatzkapazität des VIP-Bereichs nicht überschreiten. Gegebenenfalls ist die Differenz mit Eintrittskarten der höchsten Kategorie (mit Hospitality) zu kompensieren. Auf Verlangen müssen die Verbände bis zu vier der VIP-Karten-Inhaber der UEFA auf den bestmöglichen Plätzen neben dem UEFA-Spieldelegierten und/oder den höchsten Vertretern des Verbands (z.B. Präsident oder Generalsekretär) unterbringen;
- b) 30 Freikarten der höchsten Kategorie (d.h. Kategorie 1) für zusammenliegende Plätze in einem Bereich zwischen den beiden 16-Meter-Linien zur Verwendung durch die UEFA und ihre Partner; und
- c) die Möglichkeit für die Partner der UEFA, 30 Kaufkarten der zweithöchsten Kategorie (d.h. Kategorie 2) zum Nominalwert zu erwerben, wobei diese Plätze ebenfalls zusammenliegen und sich in einem zentralen Bereich (d.h. nicht hinter dem Tor) befinden müssen.

Die UEFA darf keine dieser Eintrittskarten für Ticketpromotions verwenden oder einem ihrer Partner eine derartige Verwendung gestatten.

11.02 Zusätzlich zu den Eintrittskarten, die gemäß Absatz 11.01 pro Spiel der European Qualifiers bereitgestellt werden hat jeder Ausrichterverband im Falle, dass UEFA vom Ausrichterverband aufgefordert wurde, bestimmte Marketingrechte gemäß Absatz 7.02 zu verwerten, Folgendes bereitzustellen:

- a) Zusätzlich 30 Freikarten für den VIP-Bereich (mit Hospitality) zur Verwendung durch die UEFA-Partner. Dabei darf die Anzahl der Eintrittskarten (und Hospitality-Pässe) 10 % der Sitzplatzkapazität des VIP-Bereichs nicht überschreiten. Gegebenenfalls ist die Differenz mit Eintrittskarten der höchsten Kategorie (mit Hospitality) zu kompensieren; und
- b) Zusätzlich 60 Freikarten der höchsten Kategorie (d.h. Kategorie 1) für zusammenliegende Plätze in einem Bereich zwischen den beiden 16-Meter-Linien zur Verwendung durch die UEFA-Partner.

Diese Eintrittskarten dürfen von den Partnern der UEFA für kommerzielle Zwecke in Assoziation mit den European Qualifiers, aber keinesfalls in direktem Zusammenhang mit dem Ausrichterverband genutzt werden.

- 11.03 Alle Eintrittskarten für Spiele des Final-Four-Turniers werden von der UEFA zur Verfügung gestellt und verkauft.

Artikel 12

Flutlichtanlage

- 12.01 Die genauen Anforderungen an die Flutlichtanlage sind im jeweiligen Reglement und/oder den Richtlinien geregelt.

Artikel 13

Zusammenarbeit

- 13.01 Die Verbände verpflichten sich, eng mit der UEFA zusammenzuarbeiten. Jeder Verband muss einen Verantwortlichen ernennen, der für die gesamte Koordination zwischen dem Verband und der UEFA zuständig ist. Die Verbände stellen der UEFA, soweit vorhanden, kostenlos die Dienstleistungen, Anlagen und Bereiche zur Verfügung, die in vorliegendem Reglement aufgeführt oder für die Umsetzung der Aufgaben der UEFA gemäß vorliegendem Reglement notwendig sind. Die Verbände unternehmen ferner die notwendigen Anstrengungen, um der UEFA die erforderlichen Büro- und Lagerräumlichkeiten innerhalb des Stadions, soweit vorhanden, kostenlos zur Verfügung zu stellen. Die Verbände verpflichten sich zur vollen Unterstützung bei der Zollabfertigung (Ein- und Wiederausfuhr) des Materials der UEFA oder ihrer Partner oder Agenturen.

IV Finanzielle Bestimmungen

Artikel 14

- 14.01 Jedem Verband wird der in seiner Erklärung angegebene Euro-Betrag in fünf Raten an folgenden Daten auf seinem UEFA-Konto gutgeschrieben: 15. August 2018, 15. August 2019, 15. August 2020, 15. August 2021 und 15. August 2022.
- 14.02 Zu Beginn der Saison 2021/22 verschickt die UEFA ein Rundschreiben, in dem die etwaigen zusätzlichen Beträge angegeben werden, die zur Ausschüttung an die Verbände, beispielsweise über einen Marktpool, zur Verfügung stehen.

Artikel 15

Pflichten und Verantwortlichkeiten der Verbände

- 15.01 Alle Verbände verpflichten sich, die UEFA und ihre Tochtergesellschaften sowie all deren Beauftragte, Verantwortliche, Angestellte, Vertreter, Agenten und andere Mitarbeiter von jeglicher Haftung oder Verpflichtung sowie allen Verlusten, Schäden, Konventionalstrafen, Ansprüchen, Klagen, Geldstrafen und Kosten (einschließlich üblicher Rechtskosten), die aus oder im Zusammenhang mit der Nichteinhaltung des vorliegenden Reglements durch

den Verband, seine Spieler, Offiziellen, Angestellten, Vertreter oder Agenten entstehen, freizustellen bzw. diesbezüglich schad- und klaglos zu halten.

- 15.02 Die Verbände müssen dafür sorgen, dass sie über alle notwendigen Genehmigungen Dritter verfügen, um die Bestimmungen des vorliegenden Reglements zu erfüllen, und müssen die nötigen Unterlagen (einschließlich etwaiger Einverständniserklärungen Dritter) der UEFA auf Anfrage kostenlos zur Verfügung stellen, damit die UEFA ihre Rechte gemäß vorliegendem Reglement verwenden und verwertern kann.
- 15.03 Die Verbände dürfen die Rechte, die ihnen gemäß vorliegendem Reglement erteilt wurden, nur in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen und Bestimmungen verwertern.
- 15.04 Alle Verträge, die ein Verband (oder ein vom Verband beauftragter Dritter) bezüglich jeglicher gemäß vorliegendem Reglement erteilter Rechte abschließt, müssen spätestens am 30. Juni 2022 enden oder eine Bestimmung enthalten, die es dem Verband ermöglicht, den Vertrag zu diesem Datum zu kündigen (oder seine Rechte abzutreten).

V Haftungsausschluss

Artikel 16

- 16.01 Entstehen im Zusammenhang mit den Bestimmungen des vorliegenden Reglements und den sich daraus ergebenden Pflichten Streitfälle in Bezug auf einen Vertrag zwischen einem Verband oder einem seiner Spieler, Offiziellen, Angestellten, Vertreter oder Agenten und einem Dritten, lehnt die UEFA jegliche Verantwortung ab.

VI Schiedsgericht des Sports (TAS)

Artikel 17

- 17.01 Für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem vorliegenden Reglement gelten die in den *UEFA-Statuten* festgelegten Bestimmungen betreffend das Schiedsgericht des Sports (TAS).

VII Unvorhergesehene Fälle

Artikel 18

- 18.01 Über alle in diesem Reglement nicht angeführten Angelegenheiten, wie Fälle höherer Gewalt, entscheidet der Dringlichkeitsausschuss. Sollte dies aus Zeitgründen nicht möglich sein, entscheidet der UEFA-Präsident oder in dessen Abwesenheit der UEFA-Generalsekretär. Solche Entscheide sind endgültig.

VIII Schlussbestimmungen

Artikel 19

- 19.01 Die UEFA-Administration ist für das operative Management und/oder die Koordination der European Qualifiers, der Nations League und der Freundschaftsspiele zuständig und somit berechtigt, Entscheidungen zu treffen und die für die Umsetzung dieses Reglements notwendigen Bestimmungen zu erlassen, wozu unter außergewöhnlichen Umständen auch Ausnahmebestimmungen gehören können.
- 19.02 Die UEFA kann Dritte ernennen, die im Zusammenhang mit der Verwertung einiger oder aller Medien-, Marketing- (soweit anwendbar), Promotion- und/oder Datenrechte als Vermittler oder Agenten in ihrem Namen und/oder als Dienstleistungserbringer handeln.
- 19.03 Alle Anhänge sind integrierender Bestandteil des vorliegenden Reglements.
- 19.04 Jeder Verstoß gegen das vorliegende Reglement kann von der UEFA in Übereinstimmung mit der *UEFA-Rechtspflegeordnung* geahndet werden.
- 19.05 Bei Unstimmigkeiten zwischen der deutschen, englischen und französischen Version des vorliegenden Reglements ist die englische Fassung maßgebend.
- 19.06 Das vorliegende Reglement wurde vom UEFA-Exekutivkomitee bei seiner Sitzung am 22. März 2015 genehmigt und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Für das Exekutivkomitee der UEFA:

Michel Platini
Präsident

Gianni Infantino
Generalsekretär

Wien, 22. März 2015

ANHANG I – MEDIENANGELEGENHEITEN

1. Allgemeines

Die UEFA hat das Recht, den Zugang der Medien zum Stadion (in Absprache mit dem jeweiligen Ausrichterverband) zu kontrollieren, und kann unbefugten Medienvertretern den Zugang verweigern, auch wenn es sich bei diesen um Rechteinhaber handelt.

2. Medienanforderungen

Nachfolgend sind die Mindestanforderungen im Bereich Medien für Spiele der European Qualifiers, der Nations League (mit Ausnahme des Final-Four-Turniers) und für Freundschaftsspiele aufgeführt. Im Zusammenhang mit bestimmten Spielen kann die UEFA ihre Medien-/Produktionsanforderungen je nach Spielpaarung erhöhen oder reduzieren.

2.1. Promotion-Informationen

Jeder Verband hat der UEFA auf Anfrage (i) kostenlos Informationen und Bildmaterial zum Nationalverband und/oder zur Nationalmannschaft sowie jegliche anderen erwünschten Daten für Werbezwecke zu liefern, oder (ii) die oben genannten Unterlagen bzw. Informationen ganz oder teilweise zur Verfügung zu stellen, damit die UEFA ihr eigenes Material für Werbezwecke produzieren kann.

2.2. Pressechef des Verbands

Jeder Verband muss einen eigens zu diesem Zweck abgestellten, Englisch sprechenden Pressechef ernennen, der die Zusammenarbeit zwischen den Verbänden, der UEFA und den Medien gemäß vorliegendem Reglement regelt und koordiniert. Der Pressechef des Verbands hat sicherzustellen, dass die Medieneinrichtungen und -dienste des Verbands dem erforderlichen Standard entsprechen. Daneben hat er die UEFA beim Erstellen von redaktionellen Beiträgen in schriftlicher- oder elektronischer Form zu unterstützen und so zur Promotion der European Qualifiers, der Nations League und der Freundschaftsspiele beizutragen sowie Informationen über Zeitpläne und Neuigkeiten von der Mannschaft weiterzuleiten. Der Pressechef des Verbands hat bei allen Heim- und Auswärtsspielen der Mannschaft anwesend zu sein, um die Medienaktivitäten einschließlich Medienkonferenzen und Interviews vor und nach dem Spiel zu koordinieren und mit dem UEFA-Medienverantwortlichen vor Ort (falls bestimmt) zusammenzuarbeiten.

Der Pressechef des Gastverbands hat die vollständige Liste der Akkreditierungsanträge spätestens vier Tage vor dem Spiel an den Pressechef des Ausrichterverbands zu übermitteln. Der Pressechef des Verbands ist auch dafür verantwortlich, dass die Akkreditierungsanträge von vertrauenswürdigen Medienvertretern stammen.

2.3. Medienkonferenzen vor dem Spiel

Jeder Verband muss am Tag vor einem Spiel eine Medienkonferenz abhalten. Die beiden Medienkonferenzen sind von den beiden Verbänden und der UEFA so anzusetzen, dass die Medienvertreter an beiden teilnehmen können. Die Medienkonferenzen müssen zwischen 12.00 und 20.00 Uhr Ortszeit beginnen. Ausnahmen sind im Voraus mit der UEFA zu vereinbaren. Die Medienkonferenzen müssen grundsätzlich innerhalb des Stadions stattfinden, in dem das Spiel ausgetragen wird, es sei denn, es wird im Voraus ein anderer Ort mit der UEFA vereinbart. Bei jeder Medienkonferenz müssen der Cheftrainer der Mannschaft und ein, vorzugsweise zwei, Spieler anwesend sein. Ist der Cheftrainer für das Spiel mit einer Funktionssperre belegt, hat der Verband die Möglichkeit, ihn bei der Medienkonferenz vor dem Spiel mit dem Trainerassistenten zu ersetzen, der ihn bei dem Spiel ersetzen wird. Der Ausrichterverband ist für die Bereitstellung der notwendigen technischen Infrastruktur und der erforderlichen Dienstleistungen für die Medienkonferenzen vor dem Spiel im Stadion zuständig, einschließlich eines ausgebildeten Dolmetschers mit soliden Fußballkenntnissen. Finden die Medienkonferenzen an einem anderen Ort als im Stadion statt, ist der jeweilige Verband für die Bereitstellung der notwendigen technischen Infrastruktur und der erforderlichen Dienstleistungen, einschließlich eines ausgebildeten Dolmetschers, an dem von ihm gewählten Ort zuständig. Wenn möglich sind Dolmetschanlagen zur Verfügung zu stellen. Medienkonferenzen können unabhängig vom Ort live übertragen werden, und die Vereine müssen die Einrichtungen für solche Live-Übertragungen, einschließlich Kabelwege und Parkplätze für TV-Fahrzeuge, bereitstellen. Von einem Verband im Vorfeld eines Spiels organisierte, zusätzliche Medienaktivitäten, z.B. eine Gemischte Zone, können die Medienkonferenz vor dem Spiel ergänzen, jedoch nicht ersetzen.

2.4. Trainingseinheiten

Beide Verbände müssen ihre Trainingseinheit am Tag vor dem Spiel den Medien mindestens während 15 Minuten gemäß einem mit der UEFA vorab vereinbarten Zeitplan zugänglich machen. Die beiden Trainingseinheiten sind von den beiden Verbänden und der UEFA so anzusetzen, dass die Medienvertreter an beiden teilnehmen können. Grundsätzlich halten beide Verbände ihre offizielle Trainingseinheit am Tag vor dem Spiel in dem Stadion ab, in dem das Spiel stattfindet, sofern mit der UEFA im Voraus nichts anderes vereinbart wurde. Wenn ein Verband entscheidet, dass nur 15 Minuten der Trainingseinheit zugänglich sein sollen, und wenn die Fernsehcrew seiner eigenen offiziellen Verbandsplattform der gesamten Trainingseinheit beiwohnen möchte, so müssen ENG-Crews sowohl (i) des Host Broadcasters als auch (ii) des Haupt-Broadcasters für das Gebiet des Gastverbands dieselbe Möglichkeit erhalten. Dies gilt sowohl für Heim- als auch für Auswärtsspiele.

Wenn ein Verband seinem eigenen Fotografen erlaubt, der gesamten Trainingseinheit (von der nur 15 Minuten für die Medien zugänglich sind)

beizuwohnen, so muss der Verbandsfotograf der UEFA auf Anfrage Bilder zur Verfügung stellen, welche die UEFA anschließend an die internationalen Medien weitergibt.

Hält ein Verband am Tag vor dem Spiel keine vollständige Trainingseinheit ab, müssen in Absprache mit der UEFA anderweitige Vorkehrungen getroffen werden, die es den Medien erlauben, während mindestens 15 Minuten Zugang zur Vorbereitung der Mannschaft zu haben. Dies kann Stadionbegehungen einschließen. Trainingseinheiten am Vortag des Spiels dürfen unabhängig vom Ort live übertragen werden, und die Verbände müssen die Einrichtungen für solche Live-Übertragungen, einschließlich Kabelwege und Parkplätze für TV-Fahrzeuge, bereitstellen.

2.5. Medieneinrichtungen

Die Verbände müssen entsprechende Medieneinrichtungen im Zusammenhang mit jedem Spiel zur Verfügung stellen, welche die unten genannten Eigenschaften erfüllen. Die UEFA behält sich das Recht vor, spezifische Anforderungen festzulegen.

Der schreibenden Presse sind in einem abgetrennten und sicheren Bereich gedeckte Arbeitsplätze in ausreichender Zahl zur Verfügung zu stellen. Diese müssen zentral auf der Haupt- oder Gegentribüne gelegen sein und eine uneingeschränkte Sicht auf das gesamte Spielfeld bieten. Jeder Sitzplatz mit Pult muss mit einem Stromanschluss und Internetzugang (Kabel oder Wireless) ausgestattet sein und genügend Platz für einen Laptop und einen Notizblock bieten. Daneben sind den Medien Sitzplätze ohne Pult zur Verfügung zu stellen.

Nicht-Rechteinhabern können bei genügend Platz Sitzplätze ohne Pult zugewiesen werden. Bei der Ankunft im Stadion müssen Kameras und andere Aufnahme- und Sendegeräte von audiovisuellen Nicht-Rechteinhabern an einer sicheren Stelle hinterlegt werden. Die Ausrüstung darf erst nach dem Ende des Spiels wieder abgeholt werden.

Für die Medien muss außerdem ein Arbeitsbereich mit Pulten, Stromanschlüssen und Internetzugang (Kabel oder Wireless) zur Verfügung gestellt werden. Die Internetverbindung für die Medien muss über ein eigenes Netzwerk erfolgen und kostenlos sein.

2.6. Interviews und Moderationen am Spielfeldrand

Die Verbände müssen am Tag vor dem Spiel den Cheftrainer und einen Spieler für ein kurzes Interview sowohl mit dem Host Broadcaster als auch mit dem Haupt-Broadcaster für das Gebiet des Gastverbands zur Verfügung stellen.

Auf dem Spielfeld und in dessen unmittelbarer Nähe sind Interviews während des Spiels verboten. Unter folgenden Bedingungen können allerdings an im Voraus vom UEFA-Medienverantwortlichen nach Rücksprache mit dem Ausrichterverband festgelegten Standorten „Ankunfts-“, „Halbzeit-“, „Flash-“ und „Super-Flash-Interviews“ geführt werden:

Der Cheftrainer oder ein leitender Vertreter des Verbands muss vor dem Spiel für ein kurzes Interview mit dem wichtigsten audiovisuellen Rechteinhaber seines Landes zur Verfügung stehen. Dieses Interview muss vor dem Abschluss des Aufwärmens beendet sein.

Interviews mit Spielern vor dem Spiel sind mit deren Einverständnis erlaubt, müssen jedoch spätestens zum Beginn des Aufwärmens beendet sein.

Halbzeitinterviews können mit dem Cheftrainer oder Trainerassistenten geführt werden, deren Einverständnis vorausgesetzt.

Super-Flash-Interviews nach dem Spiel können an einer bezeichneten Stelle auf oder neben dem Spielfeld oder zwischen dem Spielfeld und den Umkleidekabinen geführt werden. Die Verbände müssen den Cheftrainer oder einen Schlüsselspieler, d.h. einen Spieler, der einen entscheidenden Einfluss auf das Spielergebnis hatte, für mindestens ein Super-Flash-Interview zur Verfügung stellen, das vom wichtigsten audiovisuellen Rechteinhaber ihres Landes durchgeführt wird.

Flash- und Studio-Interviews nach dem Spiel sind obligatorisch und finden in einer bezeichneten Zone in der Nähe der Umkleidekabinen statt. Die Verbände müssen zu Interviewzwecken allen audiovisuellen Rechteinhabern ihren Cheftrainer und mindestens zwei Schlüsselspieler zur Verfügung stellen, darunter den von der UEFA als „Mann des Spiels“ ausgezeichneten Spieler. Die Verbände müssen gewährleisten, dass den Wünschen der audiovisuellen Rechteinhaber bezüglich Nationalität bzw. Sprache entsprochen wird. Die Verbände müssen sicherstellen, dass der Cheftrainer und die Spieler innerhalb von 15 Minuten nach dem Abpfiff für diese Interviews zur Verfügung stehen, sofern keine außergewöhnlichen Umstände vorliegen. Ist der Cheftrainer für das Spiel mit einer Funktionssperre belegt oder wird er während des Spiels auf die Tribüne verwiesen, haben die Verbände die Möglichkeit, für die Interviews und die Medienkonferenz nach dem Spiel den Trainerassistenten zur Verfügung zu stellen.

Für Dopingkontrollen ausgewählte Spieler dürfen nach dem Spiel Interviews geben, wenn sie vom UEFA-Medienverantwortlichen oder einer hierfür bestimmten Dopingkontroll-Begleitperson begleitet werden.

Die Spieler müssen zunächst Interviewanfragen von audiovisuellen Rechteinhabern nachkommen, bevor sie ihren offiziellen Verbandsplattformen Interviews geben.

2.7. Medienkonferenzen nach dem Spiel und Gemischte Zone

Die Medienkonferenz nach dem Spiel muss spätestens 20 Minuten nach dem Schlusspfiff beginnen. Der Ausrichterverband ist für die notwendige technische Infrastruktur und die erforderlichen Dienstleistungen zuständig. Die Verbände müssen für diese Medienkonferenz ihren Cheftrainer zur Verfügung stellen.

Für die Medienvertreter muss eine Gemischte Zone zwischen den Umkleidekabinen und den Mannschaftsbussen bestimmt werden, die nur

Trainern, Spielern und Medienvertretern zugänglich sein darf und den Reportern eine Gelegenheit für Interviews bietet. Die Gemischte Zone muss einen abgetrennten Bereich für audiovisuelle Rechteinhaber, UEFA.com und die Verbandssender aufweisen, der so nahe wie möglich bei den Umkleidekabinen liegt. Der Ausrichterverband hat sicherzustellen, dass Spieler und Trainer die Gemischte Zone sicher passieren können. Alle Spieler beider Mannschaften, die am Spiel beteiligt waren ob in der Startformation oder als Ersatzspieler, sind verpflichtet, die gesamte Gemischte Zone zu passieren, um Medienvertretern Interviews zu geben. Die Verbände haben sicherzustellen, dass ihre Spieler die Gemischte Zone passieren.

2.8. Umkleidekabinen

Der Zutritt zu den Mannschaftsumkleidekabinen ist Medienvertretern vor, während und nach dem Spiel verboten. Ein Kameramann des Host Broadcasters sowie ein UEFA-Fotograf (falls anwesend) dürfen die Umkleidekabinen vor dem Spiel zu einer im Voraus mit dem Verband vereinbarten Zeit betreten, um die Trikots und die Ausrüstung der Spieler zusammen mit einem kurzen Kommentar des Chefreporters oder -moderators des Host Broadcasters aufzunehmen. Das Filmen muss auf jeden Fall vor der Ankunft der Spieler abgeschlossen sein.

2.9. Spielfeld und Technischer Bereich

Den Medienvertretern ist es untersagt, das Spielfeld vor, während oder nach dem Spiel zu betreten. Davon ausgenommen ist die Filmcrew, die die Aufreihung der Mannschaften vor dem Spiel mit der tragbaren Kamera filmt, und bis zu zwei Kameras des Host Broadcasters für die Bilder nach dem Ende des Spiels (gegebenenfalls erst nach Ende einer etwaigen Verlängerung bzw. eines etwaigen Elfmeterschießens). Dasselbe gilt für den Tunnelbereich und den Umkleidebereich. Davon ausgenommen sind Super-Flash- und Flash-Interviews, die Moderationen im Studio vor und nach dem Spiel und eine Kamera des Host Broadcasters, mit der die folgenden Ereignisse gefilmt werden:

- a) Ankunft der Mannschaften (bis zur Umkleidekabine);
- b) Spieler im Tunnel vor Betreten des Spielfelds (vor Spielbeginn);
- c) Rückkehr der Spieler auf den Platz zu Beginn der zweiten Halbzeit.

Als Medienvertreter dürfen nur eine beschränkte Anzahl von Fotografen, Kameraleuten und das für die Produktion erforderliche Personal der audiovisuellen Rechteinhaber, die allesamt über eine entsprechende Innenraumakkreditierung verfügen müssen, den Innenraum des Stadions zwischen den Spielfeldbegrenzungen und den Zuschauertribünen zu Arbeitszwecken betreten (vgl. Anhang II).

Die Verbände müssen ihr Möglichstes tun, um zusätzliche Medienaktivitäten zu ermöglichen, z.B.:

- bei individuellen Anfragen von audiovisuellen Rechteinhabern für Interviews und Zugang zu Trainingseinheiten;
- bei Anfragen seitens der UEFA bezüglich Medientagen an zwei Terminen pro Qualifikationswettbewerb;
- zwei UEFA-Interviews pro Qualifikationswettbewerb mit dem Cheftrainer und Schlüsselspielern, die den audiovisuellen Rechteinhabern zur Verfügung gestellt werden.

3. Audiovisuelle Rechteinhaber

Die Verbände haben gegenüber dem Host Broadcaster und anderen audiovisuellen Rechteinhabern in Bezug auf die Spiele bestimmte Pflichten.

Die Verbände haben den audiovisuellen Rechteinhabern kostenlos die notwendige technische Unterstützung, die notwendigen Einrichtungen und Strom zur Verfügung zu stellen sowie Zugang für das technische Personal zu gewähren.

Die UEFA schreibt unter anderem die nachfolgend beschriebenen Medieneinrichtungen vor. Die Verbände dürfen die üblichen für Produktionseinrichtungen anfallenden Kosten nicht auf die audiovisuellen Rechteinhaber und/oder die Medienpartner der UEFA überwälzen.

Die Verbände sind verpflichtet, die notwendigen Einrichtungen bereitzustellen, gegebenenfalls Sitze zu entfernen und Eintrittskarten aus dem Verkauf zu nehmen, um Kameraplatzformen, Studios und Kommentatorenplätze einzurichten. Jegliche Art von provisorischer Konstruktion, z.B. Gerüste, muss baupolizeilich geprüft und genehmigt werden. Produktionspläne, einschließlich Kamerapositionen und Kommentatorenplätze, werden den Verbänden spätestens fünf Tage vor dem Spiel bestätigt.

Die folgenden Einrichtungen müssen den audiovisuellen Rechteinhabern vom Verband zur Verfügung gestellt werden.

3.1 Kamerapositionen

Um einen gleichbleibend hohen Standard des Bildmaterials für alle Spiele zu garantieren, sollte dem Host Broadcaster eine gewisse Mindestzahl an Kamerapositionen zur Verfügung stehen; außerdem sollten audiovisuelle Rechteinhaber zusätzliche Kameras platzieren können, um die Qualität des Bildmaterials zu verbessern. Die Verbände müssen gewährleisten, dass die nachstehend beschriebenen Kamerapositionen eingerichtet werden können. Ausnahmen sind nur zulässig, wenn Risiken für die Sicherheit im Stadion geltend gemacht werden können. Bei allen Kamerapositionen müssen die Mindestabstände zu den Seitenlinien und den Ersatzbänken eingehalten werden (vgl. Anhang II). Die Verbände stellen lediglich die Kamerapositionen, nicht jedoch die Kameras selbst zur Verfügung.

Bei Spielen mit Doppelproduktionen wird auf beiden Seiten des Stadions ein Plan für die TV-Produktion umgesetzt, dessen Kamerapositionen den Aufbau einer einzigen Fernsehproduktion spiegeln.

a) Hauptkameras

Auf der Haupttribüne und genau auf der Höhe der Mittellinie platziert. Diese Kameras sollten mit der Sonne im Rücken stehen. Es sind Positionen für mindestens drei Hauptkameras auf einer mindestens sechs Meter langen und zwei Meter breiten Plattform vorzusehen.

b) Mittellinie-Kamera

Fest installierte Kamera am Spielfeldrand auf der Höhe der Mittellinie nahe der Seitenlinie, für Nahaufnahmen der Spieler. Falls vorgeschlagen wird, diese Kamera zwischen den Ersatzbänken zu platzieren, muss eine Lösung gefunden werden, die dem vierten Offiziellen freie Sicht auf das Spielfeld und die Ersatzbänke sowie den Verbandsvertretern auf den Ersatzbänken freie Sicht auf das Spielfeld ermöglicht.

c) 16-Meter-Kameras

Zwei Kameras auf der Haupttribüne auf derselben Höhe wie die Hauptkamera oder oberhalb davon, jeweils auf Höhe der 16-Meter-Linie.

d) Niedrige Kameras hinter den Toren

Die Verbände müssen hinter jedem Tor zwei Bereiche – einen auf jeder Seite des Tors – für niedrige Kameras und ENG-Kameras audiovisueller Rechteinhaber verfügbar machen. Jeder dieser Bereiche muss mindestens 10 x 2 Meter groß sein und sich von der 5-Meter-Linie in Richtung Eckfahne erstrecken.

e) Ersatzbankkamera

Eine tragbare Kamera, die sich außerhalb der Technischen Zonen in einer, sofern nicht anders vereinbart, fixen Position befindet, darf für Aufnahmen der Ersatzbänke eingesetzt werden. Diese Kamera kann auch auf dem Spielfeld für Nahaufnahmen der Spieler während der Aufreihung der Mannschaften und beim Münzwurf sowie für Nahaufnahmen der Spieler nach dem Ende des Spiels (gegebenenfalls erst nach Ende einer etwaigen Verlängerung bzw. eines etwaigen Elfmeterschießens) verwendet werden.

f) Beauty-Shot-Kamera

Fest installierte Kamera, in großer Höhe im Stadion angebracht, für eine Panoramaeinstellung des Stadions.

g) Höher positionierte Kameras hinter den Toren

Je eine Kamera auf der Tribüne hinter jedem Tor, auf einer Höhe, die gewährleistet, dass der Elfmeterpunkt ohne Beeinträchtigung durch die Torquerlatte gefilmt werden kann.

h) Reverse-Angle-Kameras

Eine Kamera auf der Tribüne und bis zu drei Kameras am Spielfeldrand auf der Gegentribüne der Hauptkamera für Gegeneinstellungen.

i) 20-Meter-Kameras

Zwei fest installierte Kameras am Spielfeldrand auf derselben Seite wie die Hauptkamera, jeweils auf Höhe der imaginären 20-Meter-Linie. Es muss sichergestellt werden, dass Spieler, Trainer und Schiedsrichterteam von diesen Kameras nicht gestört werden und eine direkte Sicht auf alle Ecken des Spielfeldes haben. Diese Kameras müssen hinter einer imaginären Linie zwischen den Ersatzbänken und den Eckfahnen platziert sein. Der betreffende Bereich muss entsprechend markiert werden.

j) Tunnel-Kamera

Eine vom UEFA-Medienverantwortlichen genehmigte Kamera auf einer fixen Position zwischen dem Spielfeld und den Umkleidekabinen bzw. dem Tunnelbereich, die nur eingesetzt werden kann, bevor die Mannschaften zu Beginn der ersten und der zweiten Halbzeit aus dem Tunnel kommen.

k) 6-Meter-Kameras

Zwei Kameras zwischen der Spielfeldhöhe und fünf Metern über dem Spielfeld auf derselben Seite wie die Hauptkamera und gegenüber der 6-Meter-Linie, wenn die Platzverhältnisse es zulassen und solange diese Kameras die Sicht in keiner Weise behindern.

l) Steadicams

Je nach Platz bis zu zwei Steadicams entlang der Seitenlinie, eine für jede Spielfeldhälfte auf derselben Seite wie die Hauptkamera. Diese Kameras können sich nur zwischen der Torlinie und der 16-Meter-Linie bewegen.

m) Minikameras

Es kann eine Minikamera direkt hinter dem Tornetz platziert werden, unter der Voraussetzung, dass sie nicht das Netz berührt. Alternativ kann eine solche Minikamera auch an den Stangen, mit denen das Netz gespannt wird, oder an dem Seil, das das Netz mit anderen vertikalen Stützen zur Befestigung des Netzes direkt hinter dem Tor verbindet, angebracht werden. Die Kamera darf hingegen nicht am Netz, den Torpfosten oder der Querlatte befestigt werden.

3.2 Kommentatorenplätze

Die Kommentatorenplätze müssen sich auf derselben Tribüne befinden wie die Hauptkameras. Bei allen Spielen sind mindestens 15 Plätze erforderlich. Jeder Kommentatorenplatz sollte über drei Sitzplätze verfügen und ist mit den nötigen Strom-, Beleuchtungs- und Telefon-/Internetanschlüssen auszustatten. Die Kommentatorenplätze müssen abgesperrt und dürfen für die Zuschauer nicht zugänglich sein.

Die Verbände müssen auf der Haupt- oder Gegentribüne Platz für ein System für die Erfassung von Daten für statistische Zwecke vorsehen. Dabei muss mindestens Raum für ein Gestell mit Kleinkameras (etwa 2,5 Meter Länge) sowie für drei sitzende Techniker und ihre Ausrüstung (etwa 5 Meter Länge) sein.

3.3 Beobachterplätze

Audiovisuelle Rechteinhaber können Beobachterplätze für akkreditierte Mitarbeiter anfragen, die vor und nach dem Spiel eine Aufgabe im Stadion haben (aber keine Aufgaben während des Spiels selbst). Die Verbände müssen mindestens 20 überdachte Beobachterplätze zur Verfügung stellen, die sich entweder innerhalb oder neben der Medientribüne zwischen den 16-Meter-Linien befinden.

3.4 Innenstudios

Die Verbände müssen Platz für mindestens ein Studio von wenigstens 5 x 5 x 2,3 Metern zur Verfügung stellen. Dieses muss sich in der Nähe der Umkleidekabinen befinden, um leichten Zugang zu Trainer- und Spieler-Interviews zu gewährleisten.

3.5 Studios mit Spielfeldsicht

Auf Anfrage audiovisueller Rechteinhaber müssen die Verbände mindestens zwei Studios mit je wenigstens 5 x 5 x 2,3 Metern offener, nutzbarer Fläche und freier Sicht auf das Spielfeld, z.B. VIP-Boxen oder Platz für den Aufbau solcher Studios, zur Verfügung stellen, sofern dies unter Berücksichtigung von Sicherheitsaspekten möglich ist.

3.6 Flash-Interview-Plätze

Die Verbände müssen Raum für mindestens vier Flash-Interview-Plätze zur Verfügung stellen. Diese müssen zwischen den Ersatzbänken und den Umkleidekabinen liegen und je 3 x 4 Meter groß sein.

3.7 Super-Flash-Interview-Plätze

Mindestens zwei Super-Flash-Interview-Plätze von je 3 x 3 Metern müssen zwischen dem Spielfeld und dem Spielertunnel zur Verfügung gestellt werden.

3.8 Moderationen am Spielfeldrand

Die Verbände müssen gewährleisten, dass die audiovisuellen Rechteinhaber vor dem Spiel, in der Halbzeitpause und nach dem Spiel Moderationen am Spielfeldrand durchführen können. Hierfür haben die Verbände einen Bereich direkt neben dem Spielfeld vorzusehen, der aus maximal zwei getrennten, jeweils mindestens 15 x 3 Meter großen Teilbereichen bestehen sollte.

3.9 VIP-Interviews

Die Verbände sollten einen Bereich für bis zu zwei einzelne Kamerapositionen für Interviews am Eingang zum oder im VIP- oder Hospitality-Bereich zur Verfügung stellen, solange dies die VIP-Gäste nicht stört und ausreichend Platz zur Verfügung steht.

3.10 Stromversorgung

Für den Bereich der Übertragungswagen ist der gesamte vorhandene Strom und Notstrom zur Verfügung zu stellen. Zudem müssen die Verbände den nötigen Strom für die Kommentatorenplätze, die Studios mit und ohne Spielfeldsicht, die Bereiche für Moderationen am Spielfeldrand sowie die Flash-Interview-Plätze zur Verfügung stellen. Die Stromversorgung muss kostenlos erfolgen.

3.11 Bereich der Übertragungswagen

Es ist ein Parkplatzbereich mit mindestens 1 000 m² Nutzfläche zur Verfügung zu stellen. Dieser Bereich muss über eine klare, ungehinderte Sicht in südlicher Richtung verfügen. Bei gewissen Spielen mit großem Medieninteresse wird möglicherweise mehr Platz benötigt als oben angegeben. In einem solchen Fall müssen die Verbände alle möglichen Anstrengungen unternehmen, um dem zusätzlichen Bedarf gerecht zu werden. Der Parkplatzbereich sollte sich auf derselben Seite befinden wie die Hauptkameras und muss vor den Zuschauern abgeschirmt sein. Der Bodenbelag (Beton oder Asphalt) und die Lage dieses Bereichs müssen für das Parken von Übertragungswagen geeignet sein.

3.12 Sicherheit

Der Verband ist für alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz und zur Kontrolle der Bereiche für audiovisuelle Rechteinhaber, und insbesondere des Bereichs der Übertragungswagen, verantwortlich. Der Verband ist für die Sicherheit sämtlicher Bereiche für audiovisuelle Rechteinhaber verantwortlich. Diese Bereiche dürfen der Öffentlichkeit nicht zugänglich sein und sind von den Aufbaurbeiten bis zur Abreise des gesamten Personals der audiovisuellen Rechteinhaber und dem Abtransport von deren Ausrüstung rund um die Uhr zu bewachen.

3.13 Kabel

Grundsätzlich müssen die Verbände die erforderlichen Kabelvorrichtungen (z.B. Kabelbrücken, Kabelkanäle) zur Verfügung stellen, damit die audiovisuellen Rechteinhaber alle von ihnen benötigten Kabel gefahrlos und sicher verlegen können. Außerdem sollten die audiovisuellen Rechteinhaber bereits vorhandene Kabelsysteme in den Stadien auf Anfrage kostenlos nutzen dürfen.

3.14 Akkreditierung

Es wird eine zu vereinbarende Anzahl Akkreditierungen für audiovisuelle Rechteinhaber zur Verfügung gestellt. Die Akkreditierung soll in jedem Fall sicherstellen, dass sämtliche Dienstleistungen vor, während und nach den Spielen erbracht werden können.

3.15 Parkplätze

Grundsätzlich sind der UEFA für die audiovisuellen Rechteinhaber 100 Parkplätze kostenlos zur Verfügung zu stellen. Anzahl und Kategorie der Parkplätze werden zwischen der UEFA und dem Ausrichterverband

einvernehmlich festgelegt. Diese Parkplätze sollten sich in einer bevorzugten Lage befinden.

4. Audiomedienpartner der Verbände

Audioreporter dürfen weder das Spielfeld noch den Bereich des Spielertunnels, der Umkleidekabinen oder der Flash-Interviews betreten. Sie dürfen der Medienkonferenz nach dem Spiel beiwohnen und haben Zutritt zur „Gemischten Zone“.

Anträge auf Akkreditierung von Audioreportern und für technische Einrichtungen sind bis spätestens zehn Tage vor dem Spiel an den Ausrichterverband zu richten.

5. Schreibende Presse

Dieser Abschnitt gilt für Medienvertreter, die nicht unter Ziffern 3 und 4 dieses Anhangs fallen und die ausschließlich in schriftlicher Form Bericht erstatten, unabhängig von der Art der Plattform (z.B. Zeitung, Internet-Sites, Mobilfunkportale).

Die Verbände haben Anträge von solchen Medienvertretern auf Akkreditierung als schreibende Presse mit Zugang zur Medienkonferenz nach dem Spiel und zur „Gemischten Zone“ unter der Bedingung anzunehmen, dass sie nicht live in Bild und/oder Ton über das Spiel (einschließlich Medienkonferenzen und „Gemischter Zone“) berichten.

6. Fotografen

Eine beschränkte Anzahl Fotografen darf in den Bereichen hinter den Werbebanden an vom Pressechef des Ausrichterverbands ausgewiesenen Positionen arbeiten. Die Fotografen dürfen die Seite nur während der Halbzeitpause wechseln oder gegebenenfalls in der Pause vor Beginn der Verlängerung.

Für die Fotografen hat der Ausrichterverband Sitzgelegenheiten am Spielfeldrand, einen Arbeitsbereich (mit Pulten und Stromanschluss) sowie einen eigenen Internetzugang (Kabel oder Wireless) im Medien-Arbeitsbereich und am Spielfeldrand bereitzustellen. Der Internetzugang muss kostenlos sein.

Zu den Medienkonferenzen vor und nach dem Spiel sind Fotografen vorbehaltlich etwaiger Einschränkungen aus Platzgründen zugelassen.

Jeder Fotograf hat vor dem Spiel den Erhalt des Fotografen-Bibs (Leibchen) mit seiner Unterschrift zu bestätigen und es vor Verlassen des Stadions wieder zurückzugeben. Das Bib muss ständig getragen werden, und die Nummer auf der Rückseite muss jederzeit gut sichtbar sein.

Fotos von offiziell akkreditierten Fotografen dürfen ausschließlich für redaktionelle Online-Publikationszwecke (im Internet und über Mobilfunk) verwendet werden, wobei folgende Voraussetzungen gelten:

- a) Es muss sich um Standfotos und nicht um Filmaufzeichnungen oder Quasi-Videos handeln.
- b) Zwischen der Publikation der einzelnen Fotos müssen mindestens zwanzig Sekunden vergehen.

7. Grundsätze für die Medien

a) Respekt für das Spielfeld

Medienausstattung und -personal müssen so positioniert werden, dass sie keinerlei Gefahr für Spieler oder das Schiedsrichterteam darstellen. Das Spielfeld selbst muss stets von Kameras, Kabeln und Medienpersonal freigehalten werden. Die üblichen Standorte für Medienausstattung sind in Anhang II ausgewiesen.

b) Respekt gegenüber den Offiziellen

Medienausstattung und -personal dürfen die Schiedsrichter oder Spieler/Trainer weder verwirren noch deren Sicht oder Bewegungsfreiheit behindern oder stören.

c) Respekt gegenüber den Zuschauern

Medienausstattung und -personal sollten die Sicht der Zuschauer auf das Spielfeld nicht beeinträchtigen. Es sollten keine Aufnahmen von Zuschauern in einer Art und Weise gemacht werden, die gefährliche Aktionen provozieren könnte.

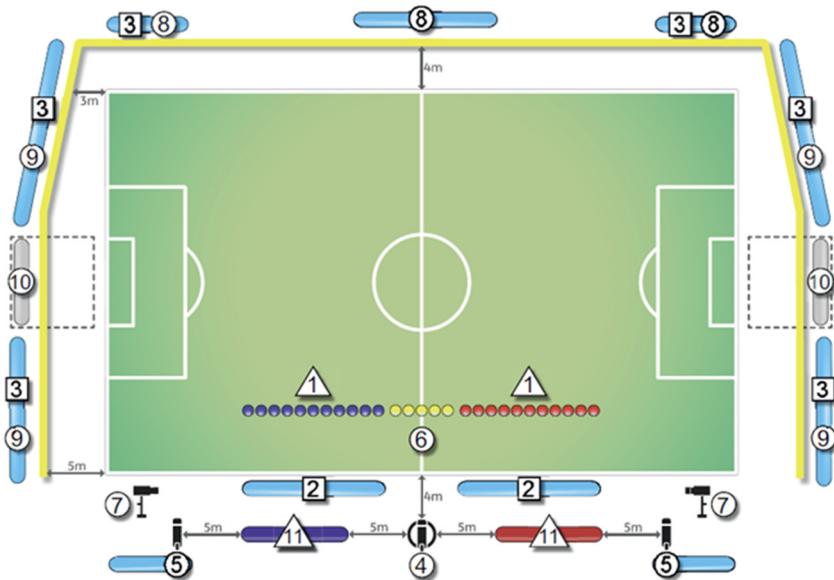
d) Respekt gegenüber den Spielern/Trainern

Die Medien müssen die Bedürfnisse von Spielern und Trainern respektieren. Interviews dürfen nur außerhalb der Technischen Zone in Bereichen durchgeführt werden, die die UEFA festgelegt und bewilligt hat. Reporter dürfen Spieler oder Trainer nicht während des Spiels um Interviews oder Kommentare bitten.

e) Respekt gegenüber anderen Medienvertretern

Alle Medienvertreter müssen die Bedürfnisse von Berufskollegen respektieren.

ANHANG II – MEDIENANORDNUNG UND TV-KAMERAPOSITIONEN



1. Mannschaften vor dem Spiel
 2. Fotografen vor dem Spiel
 3. Fotografen während des Spiels
 4. Mittellinie-Kamera
 5. 20-Meter-Kamera
 6. Tragbare TV-Kamera (vor dem Spiel, während der Aufreihung und nach dem Spiel)
 7. Steadicam während des Spiels
 8. Reverse-Angle-Kameras
 9. Zusätzliche TV-Kameras (reservierter Bereich von mindestens 10 x 2 m)
 10. Kameras des Host Broadcasters (nur Kameras mit Fernauslöser vor Werbebanden)
 11. Ersatzbänke
- Werdebanen**

ANHANG III – RICHTLINIEN ZU DEN MEDIENRECHTEN

1. Definitionen

Im Rahmen der vorliegenden *Richtlinien zu den Medienrechten* (nachfolgend: „Richtlinien“) haben die nachfolgenden Begriffe folgende Bedeutung:

„Rechte für die zeitversetzte Ausstrahlung“	Medienrechte an der zeitversetzten, audiovisuellen Übertragung von Heim- und Auswärtsspielen der European Qualifiers, der Nations League und von Freundschaftsspielen eines Verbands.
„Datenträgerrechte“	Das Recht, Filmmaterial von einem Spiel zu produzieren und auf einem physisch vorhandenen Datenträger, unabhängig davon, ob dieser heute bekannt ist oder erst in Zukunft entwickelt wird (einschließlich Video, DVD, Blu-Ray Disc, HD-DVD, CD, Flash Memory), und/oder in einem geschützten Download-Format zu speichern, sei es zum Verkauf oder zum Verleih.
„Live-Rechte“	Medienrechte an der audiovisuellen Live-Übertragung der Spiele der European Qualifiers, der Nations League und von Freundschaftsspielen, an denen ein Verband teilnimmt.
„Medienrechte“	Vgl. Definition in Absatz 4.01 des vorliegenden Reglements.
„Audiopartner der Verbände“	Partner, die ein Verband für die Verwertung der Audiorechte (im Land des Verbands) an seinen Heimspielen unter Vertrag nehmen oder bestimmen kann.
„offizielle Verbandsplattform(en)“	Jeglicher offizielle Dienst eines Verbands (der mit dem Branding des Verbands versehen und ausschließlich dem Verband gewidmet ist), der auf einer Medienplattform zur Verfügung gestellt wird (z.B. offizielle Website des Verbands).
„Medienpartner der UEFA“	Partner, mit denen die UEFA einen Vertrag abschließt oder die sie einsetzt, um bestimmte Medienrechte zu verwerten, einschließlich Drittagenturen, Fernsehsendern, Internet-Service-Providern, Plattform-Betreibern, Mobilfunknetz-Betreibern und/oder Herstellern bzw. Vertreibern von unveränderbaren Datenträgern (Fixed Media).

2. Einleitung

- 2.1.** Die zentrale Vermarktung ist für die Solidarität und für das Branding der European Qualifiers und der Nations League von entscheidender Bedeutung. Daher werden die wichtigsten audiovisuellen Medienrechte an den European Qualifiers, der Nations League und an Freundschaftsspielen exklusiv zentral von der UEFA vermarktet.
- 2.2.** Die Einhaltung dieser Grundsätze durch alle Parteien ist für den Gesamterfolg des Systems der kommerziellen Verwertung von entscheidender Bedeutung. Wenn ein Verband (selber und/oder über seine offiziellen Verbandsplattformen und/oder seine Audiopartner) gegen die vorliegenden Richtlinien verstößt, verhängt das zuständige Organ der UEFA unbeschadet anderer Bestimmungen dieses Reglements Disziplinarmaßnahmen und/oder wirtschaftliche Sanktionen (einschließlich der Einbehaltung von Zahlungen) gegen den Verband (zusätzlich zu möglichen anderen, ordentlichen Rechtsmitteln).
- 2.3.** Alle Medienrechte, die gemäß den vorliegenden Richtlinien nicht von den Verbänden verwertet werden dürfen, werden ausschließlich von der UEFA nach ihrem Ermessen verwertet und/oder zentral vermarktet und zwar entweder (i) von den Medienpartnern der UEFA gemäß von der UEFA festgelegenden Bedingungen oder (ii) von der UEFA selbst und insbesondere über ihre digitalen Mediendienste (einschließlich Diensten auf Plattformen Dritter).
- 2.4.** Die offiziellen Verbandsplattformen und/oder die Audiopartner der Verbände haben (vorbehaltlich der Verfügbarkeit, der Einhaltung der von der UEFA festgelegten Meldefristen und Bedingungen und der Übernahme aller gerechtfertigten, technischen Kosten) das Recht auf:
- Kommentatorenplätze;
 - Zutritt zur Gemischten Zone; und/oder
 - Zutritt zu den Medienkonferenzen.
- Wenn die Verfügbarkeit bzw. der Zutritt beschränkt ist, haben die Medienpartner der UEFA erste Priorität, die offiziellen Verbandsplattformen und/oder die Audiopartner der Verbände zweite Priorität und die Nicht-Rechteinhaber (nur für den Zugang zur Gemischten Zone und zu den Medienkonferenzen) dritte Priorität.
- Grundsätzlich werden Produktionsrechte, die in diesem Absatz 2.4 nicht erwähnt sind, den offiziellen Verbandsplattformen und/oder den Audiopartnern der Verbände nicht gewährt. Vor-Ort-Entscheidungen in diesem Zusammenhang werden von der UEFA in Absprache mit dem jeweiligen Verband getroffen.
- 2.5.** Die UEFA hat ein digitales Video-Archiv eingerichtet, aus dem die Verbände Filmmaterial zu ihren eigenen Spielen für die Verwertung ihrer Medienrechte gemäß den vorliegenden Richtlinien erhalten können (vorbehaltlich des

Abschlusses einer Dienstleistungsvereinbarung und der Übernahme aller gerechtfertigten, im Zusammenhang mit der Entnahme des Filmmaterials entstehenden Kosten durch den Verband). Die Verbände können auch ein eigenes Video-Archiv mit Filmmaterial zu ihren eigenen Spielen einrichten.

- 2.6.** Zudem können die Verbände für die Verwertung der Medienrechte gemäß den vorliegenden Richtlinien über die UEFA Zugriff auf das Rohmaterial (raw feed; d.h. das audiovisuelle, internationale Live-Signal) ihrer eigenen Spiele erhalten, wobei die Bedingungen von der UEFA festgelegt werden (der Ort muss für den betreffenden Host Broadcaster geeignet sein). Entsprechende Anträge sind bei der UEFA gemäß von dieser festzulegenden Bedingungen einzureichen. Voraussetzung sind der Abschluss einer Dienstleistungsvereinbarung und die Übernahme der gerechtfertigten technischen Kosten durch den Verband.

3. Allgemeine Bedingungen (gelten für alle Medienrechte, die von den Verbänden verwertet werden)

- 3.1.** Alle kommerziellen Verträge, die ein Verband für die Verwertung von Medienrechten abschließt, müssen die vorliegenden Richtlinien enthalten, damit diese für den Verband, seine offiziellen Verbandsplattformen, Audiopartner und Dienstleistungserbringer verbindlich sind.
- 3.2.** Die Verbände sind gegenüber der UEFA für die Einhaltung der vorliegenden Richtlinien durch ihre offiziellen Verbandsplattformen, Audiopartner und Dienstleistungserbringer verantwortlich und haftbar.
- 3.3.** Unbeschadet Absatz 15.04 des vorliegenden Reglements umfasst die maximale Laufzeit solcher kommerziellen Verträge einen Nationalmannschaftszyklus und endet in jedem Fall spätestens am 30. Juni 2022.
- 3.4.** Rechte für die zeitversetzte Ausstrahlung können die Verbände zeitlich unbegrenzt weiterverwerten. Es gelten die Bedingungen der zum jeweiligen Zeitpunkt aktuellen Richtlinien zu den Medienrechten.
- 3.5.** Den Verbänden ist es untersagt, ein Programm oder Produkt zu entwickeln, das mit einem von der UEFA zentral vermarktetem Programm oder Produkt zu den Nationalmannschaftsbegegnungen konkurriert. Zudem dürfen Programme bzw. Produkte, mit denen ein Verband seine Rechte verwertet, keine Inhalte von Spielen enthalten, an denen der Verband nicht teilnimmt.
- 3.6.** Alle von den Verbänden, den offiziellen Verbandsplattformen und/oder den Audiopartnern der Verbände verwerteten Rechte müssen als Rechte des Verbands identifizierbar sein (damit kein Konkurrenzprogramm bzw. -produkt zu dem von der UEFA zentral vermarktetem Programm bzw. Produkt zu den Nationalmannschaftsbegegnungen geschaffen wird).
- 3.7.** Den Verbänden, offiziellen Verbandsplattformen und/oder Audiopartnern der Verbände ist es untersagt, das Logo, den Namen, die Musik, die Typografie oder andere Designs oder Grafiken einschließlich Abbildungen oder Grafiken eines offiziellen Balls der European Qualifiers und/oder der Nations League zu

verwenden. Die UEFA gesteht indessen in der Praxis folgende begrenzte Ausnahmen von der obigen Bestimmung zu:

- a) On-Screen-Grafiken und On-Screen-Credits, die vom Host Broadcaster in das Rohmaterial (raw feed) integriert werden. Nicht zulässig ist hingegen die Verwendung von Anfangs- und Schlusssequenzen sowie von Spiel- und Pausentrennern („Bumpern“) der entsprechenden Wettbewerbe; und
 - b) die Verwendung der Namen „European Qualifiers“ und „Nations League“ in einer Standardtypografie (ausdrücklich hiervon ausgenommen sind die Typografien der European Qualifiers und der Nations League) in einem beschreibenden Kontext, um die Konsumenten darüber zu informieren, dass es um die entsprechenden Wettbewerbe geht, oder in einem rein redaktionellen/beschreibenden Kontext.
- 3.8.** Die offiziellen Verbandsplattformen und die Audiopartner der Verbände dürfen sich nicht als Partner der European Qualifiers und/oder der Nations League präsentieren oder auf andere Weise direkt oder indirekt sich selbst und/oder Dritte, Produkte oder Dienstleistungen mit den European Qualifiers und/oder der Nations League in Verbindung bringen.
- 3.9.** Alle Schutz- und Urheberrechte an den Bildern, am Filmmaterial, am Namen, am Logo, an der Musik, am Branding und an anderem Material der European Qualifiers und/oder der Nations League sind und bleiben ausschließlich Eigentum der UEFA.
- 3.10.** Die Verbände müssen sicherstellen, dass nichts am Rohmaterial (raw feed) verändert wird, weder durch Hinzufügen oder Entfernen noch durch Bearbeiten oder Ändern von Grafiken, On-Screen-Credits oder anderen Branding-Elementen. Hierzu gelten folgende Ausnahmen:
- a) der Verband und/oder seine offiziellen Plattformen dürfen das übliche Identifikationslogo ihres Unternehmens bzw. ihres Fernsehkanals hinzufügen, sofern das Logo so in einer Ecke des Bildschirms platziert wird, dass es die im Rohmaterial (raw feed) enthaltenen Grafiken oder anderen Informationen nicht verdeckt oder stört; und
 - b) der Verband und/oder seine offiziellen Plattformen dürfen kleine Zeit- und/oder Spielstandanzeigen und/oder ihre übliche Bildunterschrift mit dem Namen des Kommentators hinzufügen, sofern diese so platziert werden, dass sie die im Rohmaterial (raw feed) enthaltenen Grafiken oder anderen Informationen nicht verdecken oder stören.
- 3.11.** Die Verbände müssen maximale Anstrengungen unternehmen, um sicherzustellen, dass die offiziellen Verbandsplattformen und/oder Medienpartner der Verbände unerlaubte Vervielfältigung und/oder eine nicht genehmigte teilweise oder vollständige Verwendung, Ausstrahlung oder Weitergabe von Audio-, visuellem und/oder audiovisuellem Material verhindern. Falls das Material nicht entsprechend geschützt wird, kann die UEFA vom betreffenden Verband verlangen, dass der Inhalt unverzüglich aus dem

betreffenden Programm oder Produkt bzw. von der entsprechenden Plattform entfernt wird.

- 3.12.** Die offiziellen Verbandsplattformen und die Audiopartner der Verbände unterliegen allen von der UEFA von Zeit zu Zeit herausgegebenen Regelungen, Richtlinien und/oder Weisungen, einschließlich aller Regelungen, Richtlinien und/oder Weisungen, die die UEFA gegebenenfalls für die Medienpartner der UEFA herausgibt. Solche Regelungen, Richtlinien und/oder Weisungen dienen ausschließlich der Klarstellung.
- 3.13.** Damit sich die UEFA eine Gesamtübersicht über die Verwertung der Medienrechte am Nationalmannschaftsfußball durch alle teilnehmenden Verbände verschaffen kann, müssen die Verbände, die Medienrechte verwerben oder verwerten wollen, der UEFA auf deren Verlangen auf vertraulichem Wege entsprechende Informationen zu dieser Verwertung zukommen lassen. Die Verbände erhalten von der UEFA auf Antrag auf vertraulichem Wege entsprechende Angaben zur Verwertung durch die Medienpartner der UEFA. Verbände, die keine Verwertung von Medienrechten beabsichtigen, haben die UEFA darüber in Kenntnis zu setzen.

4. Audiovisuelle Medienrechte

- 4.1.** Aufgrund der Konvergenz der Technologien, über die audiovisuelle Inhalte ausgestrahlt werden können, hat die UEFA einen plattformneutralen Ansatz gewählt. Die Medienrechte wurden auf der Basis eines Zeitfenster-Ansatzes definiert (d.h. es wird zwischen Live-Rechten und Rechten für die zeitversetzte Ausstrahlung unterschieden).

A. Rechte der UEFA

- 4.2.** Die UEFA ist berechtigt, alle audiovisuellen Medienrechte im Zusammenhang mit allen Spielen zu verwerten, insbesondere Live-Übertragungen, Highlights und zeitversetzte Ausstrahlung sowie damit verbundene kommerzielle Rechte einschließlich Broadcast-Sponsoring und Werbesendzeiten. Diese Rechte stehen während der im Abschnitt 4 B näher erläuterten Sperrfristen ausschließlich der UEFA zu.
- 4.3.** Die Verbände sind nicht berechtigt, Produkte bzw. Programme zu schaffen, die in Konkurrenz zu den audiovisuellen Live-Medienrechten stehen, die von der UEFA zentral vermarktet werden. So ist es den Verbänden beispielsweise untersagt, einen Live-Quasi-Video-Service zu entwickeln, indem sie einen Audio-/Radio-Kommentar mit sequenziellen Fotos oder Standbildern kombinieren.

B. Rechte des Verbands

- 4.4.** Verbände sind unabhängig von der Übertragungstechnik oder Plattform nicht berechtigt, vor dem Ablauf der in diesem Abschnitt 4 B erläuterten, maßgebenden Sperrfristen jegliche Form von audiovisuellen Medienrechten zu verwerten.
- 4.5.** Rechte für die zeitversetzte Ausstrahlung (sowohl Clips als auch Sendungen) können vom Verband nicht exklusiv ab Mitternacht MEZ des Tages nach dem jeweiligen Spiel (z.B. 24.00 Uhr freitags / 00.00 Uhr samstags bei einem am Donnerstag ausgetragenen Spiel) verwertet werden. Dabei gelten folgende Bedingungen:
- Clips und/oder Sendungen dürfen nur auf offiziellen Verbandsplattformen zur Verfügung gestellt werden;
 - Clips und/oder Programme dürfen nur auf der Basis eines Abonnements (Bezahlfernsehen und/oder Pay-per-View) zur Verfügung gestellt werden. Davon ausgenommen ist ein einziger (d.h. nur zu einem beliebigen Zeitpunkt) höchstens einminütiger Werbeclip über den Auftritt des betreffenden Verbands im entsprechenden Wettbewerb oder der jeweiligen Begegnung, der ohne Möglichkeit zum Herunterladen und nicht abonnementpflichtig auf offiziellen Verbandsplattformen ausgestrahlt werden darf; und
 - Clips und/oder Sendungen können von Dritten gesponsert werden, wobei keine direkte oder indirekte Verbindung mit den European Qualifiers und/oder der Nations League hergestellt werden darf.
- 4.6.** Unbeschadet Absatz 4.5 oben sind die Verbände berechtigt, Rechte für die zeitversetzte Ausstrahlung in als Verbandsprodukte identifizierbaren und dem Verband gewidmeten Sendungen auf Plattformen Dritter ab Freitag Mitternacht MEZ (d.h. 24.00 Uhr freitags / 00.00 Uhr samstags) nach Ende der betreffenden internationalen Spielwoche nicht exklusiv zu verwerten. Keine einzelne Sendung darf insgesamt zu mehr als 50 % aus Inhalten entweder zu den European Qualifiers oder zur Nations League bestehen. Solche Sendungen können von Dritten gesponsert werden, wobei keine direkte oder indirekte Verbindung mit den European Qualifiers und/oder der Nations League hergestellt werden darf.

C. Datenträgerrechte

- 4.7.** Ab Freitag Mitternacht MEZ (d.h. 24.00 Uhr freitags / 00.00 Uhr samstags) nach Ende der betreffenden internationalen Spielwoche:
- kann die UEFA die Rechte für die Ausstrahlung auf unveränderbaren Datenträgern im Zusammenhang mit allen Spielen nicht exklusiv verwerten; sie darf jedoch keine Produkte mit Schwerpunkt auf einem einzelnen Verband schaffen.

- b) Die Verbände können die Rechte für die zeitversetzte Ausstrahlung auf unveränderbaren Datenträgern über als Verbandsprodukte identifizierbare und dem Verband gewidmete Produkte (z.B. Geschichte der deutschen Nationalmannschaft) nicht exklusiv verwerten. Solche Produkte können von Dritten gesponsert werden, wobei keine direkte oder indirekte Verbindung mit den European Qualifiers und/oder der Nations League hergestellt werden darf.

5. Audiorechte

- 5.1. Die UEFA kann die Audio-Rechte an allen Spielen auf nicht exklusiver Basis verewerten, jedoch nur plattformneutral im Rahmen einer Gewährung von Medienrechten an Medienpartner der UEFA. Den Verbänden werden zu gegebener Zeit die Namen der Medienpartner der UEFA mitgeteilt, an die diese Rechte in Lizenz übertragen hat. Die Verbände dürfen von diesen Medienpartnern der UEFA keine Gebühren verlangen.
- 5.2. Die Verbände können die Audiorechte für ihre jeweiligen Heimspiele über ihre offiziellen Verbandsplattformen auf nicht exklusiver Basis verewten.
- 5.3. Außerdem können Verbände nicht exklusive Audiorechte für ihre jeweiligen Heimspiele an ihre Audiopartner vergeben.
- 5.4. Auf Anfrage eines Gastverbands muss der Ausrichterverband mindestens zwei Audiopartnern des Gastverbands (die vom Gastverband als solche ausgewiesen werden) gegen Übernahme der technischen Kosten Audiorechte für das Spiel einräumen. Die technischen Kosten müssen im Voraus festgelegt werden und dürfen höchstens EUR 1 000 pro Spiel betragen. Andere Gebühren dürfen nicht in Rechnung gestellt werden.
- 5.5. All diesen Audiopartnern müssen die notwendigen technischen Vorrichtungen und Kommentatorenplätze im Stadion zur Verfügung gestellt werden.
- 5.6. Es darf keine direkte und/oder indirekte Verbindung von Dritten mit Sendungen/Inhalten zu den European Qualifiers und/oder der Nations League geben. Die Verbände müssen insbesondere gewährleisten, dass ihre offiziellen Verbandsplattformen und Audiopartner keinerlei Sponsoring für oder Verbindung mit (i) Sendungen über die European Qualifiers und/oder die Nations League und/oder (ii) die European Qualifiers und/oder die Nations League verkaufen.



UEFA
ROUTE DE GENÈVE 46
CH-1260 NYON 2
SWITZERLAND
TELEPHONE: +41 848 00 27 27
TELEFAX: +41 848 01 27 27
UEFA.com

WE CARE ABOUT FOOTBALL
